

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes (BT-Drs. 17/10308)

*Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 12. Juni 2013*

Einleitende Bemerkung

Der Deutsche Bauernverband vertritt die Interessen von 300.000 Landwirten und deren Familien. Für die deutsche Landwirtschaft ist es von großer Bedeutung, dass die Innovation in der Pflanzen- und Tierzucht vorangetrieben wird. Die Anwendung des Patentrechtes auf Pflanzen und Tiere ist jedoch der falsche Weg und wird strikt abgelehnt. Vielmehr ist das Prinzip des Sortenschutzrechtes zu stärken, nach dem genetische Ressourcen für Landwirte und Züchter grundsätzlich frei verfügbar bleiben. Neue Sorten können dann auf den Markt gelangen, wenn diese anerkannterweise einen Züchtungsfortschritt aufweisen.

Der Deutsche Bauernverband fordert eine Änderung des europäischen Rechtes mit dem Ziel einer Klarstellung des Verbotes der Patentierung von Tieren und Pflanzen. So müssen die Voraussetzungen für die Patentierung technischer Verfahren konkretisiert werden, damit kein Missbrauch mehr möglich ist. Biologische Kreuzung und Selektion dürfen nicht durch „Garnierung“ mit technischen Elementen bzw. durch Kopplung mit technischen Verfahren patentierbar werden.

Als Konsequenz aus der Grundsatzentscheidung der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes vom Dezember 2010 zu den so genannten Brokkoli-/Tomatenpatenten hält der DBV eine Ergänzung in § 2a des Patentgesetzes für notwendig, die klarstellt, dass auch die Erzeugnisse im Wesentlichen biologischer Verfahren von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind. Diese Änderung würde auch dem Gesetzesziel einer Optimierung der Verfahrensabläufe entsprechen.

Im Einzelnen

1. Ergänzung des § 2a) PatG

a) Politischer Wille

Eine Überprüfung des § 2 a) PatG zu den Biopatenten auf eine mögliche Änderung ist seit der Formulierung des gemeinsamen Antrags vom Januar 2012 Ziel aller Fraktionen des Deutschen Bundestages (Bundestags-Drucksache 17/8344). Für die deutsche Landwirtschaft ist es von besonderer Bedeutung, dass hier ein breiter politischer Konsens gefunden wurde. Hierin wurde die Bundesregierung u.a. aufgefordert zu prüfen, (...) „*ob das Patentgesetz schon jetzt abweichend von den europäischen Vorgaben dahingehend geändert werden kann,*

- *dass keine Patente auf konventionelle Züchtungsverfahren, mit diesen gezüchtete landwirtschaftliche Nutztiere und -pflanzen sowie deren Nachkommen und Produkte erteilt werden, (...)*
- *und, sofern dies möglich ist, einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Patentgesetzes vorzulegen. (...)*“

Dem sollte durch eine Ergänzung des § 2a PatG entsprochen werden, die klarstellt, dass sich der Ausschluss der Patentierbarkeit in Abs. 1 Nr. 1 auch auf die im Wege eines im Wesentlichen biologischen Verfahrens gewonnenen Erzeugnisses erstreckt.

b) Vereinbarkeit mit der Biopatentrichtlinie

Im Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ, Art. 53) hat man sich dafür entschieden, nicht nur Pflanzensorten auszuschließen sondern auch Tierrassen und "im Wesentlichen biologische Verfahren." Diese Formulierung findet sich ebenfalls in Art. 4 der Biopatentrichtlinie der EU und hat bei der Umsetzung der Richtlinie Eingang in das deutsche Patentgesetz (§ 2a) gefunden. Die Formulierung deutet darauf hin, dass man nicht nur eine Abgrenzung zum Sortenschutz erreichen wollte ("Pflanzensorten") sondern sich mit dem Verbot der Patentierbarkeit von "im Wesentlichen biologischen Verfahren" für einen weitergehenden Zweck der

Vorschriften entschieden hat. Es sollte dasjenige aus dem Patentrecht ausgeklammert werden, das weniger technisch ist und mehr auf natürlichen bzw. biologischen Prozessen beruht und damit vom Sinn und Zweck des Patentrechts (Schutz von Erfindungen) nicht erfasst sein soll.

Das muss dann aber konsequenterweise auch für die Erzeugnisse aus den Verfahren gelten. Das Verbot würde ausgehöhlt, wenn zwar kein Patent auf das Verfahren zur Züchtung einer Pflanze angemeldet werden könnte, die Pflanze selbst dann aber Patentschutz genießen würde.

Eine Änderung des § 2a PatG im oben genannten Sinne ginge damit nicht über die Vorgaben der Biopatentrichtlinie hinaus. Sie gefährdet nicht die 1:1-Umsetzung des Art. 4 der Richtlinie sondern stellt lediglich eine Klarstellung dessen dar, was sich aus der Auslegung ohnehin schon ergibt.

c) Eindeutige Abgrenzung zum Sortenschutz durch den Gesetzgeber

Die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts (EPA) hat am 9.12.2010 (G 2/07 und G 1/08) entschieden, dass die für beide Patente angemeldeten Züchtungsmethoden auf Kreuzung und Selektion beruhen und daher „im Wesentlichen biologisch“ und damit nach Art. 53 b) EPÜ von der Patentierung ausgeschlossen sind. Diese Grundsatzentscheidung wird seitens des Deutschen Bauernverbandes ausdrücklich begrüßt, da sie die Ausnahme in Art. 53 des EPÜ konsequent anwendet und Rechtssicherheit in diesem Punkt geschaffen hat.

Die Entscheidungen zur Patentierbarkeit der durch diese Verfahren gewonnenen Erzeugnisse stehen jedoch noch aus. Nichtsdestotrotz werden vom EPA weiterhin Patente auf Erzeugnisse konventioneller Züchtungsverfahren erteilt. Diese Praxis muss aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes gesetzlich geändert werden.

Um eine sachgerechte Auslegung der Biopatent-Vorschriften nach dem Sinn und Zweck zu erreichen und die genannten Unsicherheiten sowohl bei den Patentanmeldern als auch bei Züchtern und Landwirten zu beheben, muss eine eindeutige und klare Abgrenzung des Sortenschutzrechts zum Patentrecht geschaffen werden. Diese Abgrenzung kann und sollte bereits jetzt erfolgen, die

Entscheidung des EPA über die Erzeugnisansprüche muss für diesen Schritt nicht abgewartet werden.

d) Keine deutsche Sonderregelung

Zwar würde eine Änderung des deutschen Patentgesetzes nur für nationale beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldete Patente gelten. Dennoch handelt es sich dabei nicht um eine Sonderregelung Deutschlands.

Wie bereits erläutert, handelt es sich bei der Ergänzung des § 2 a PatG nicht um einen Gegenentwurf zur Biopatentrichtlinie sondern um eine gesetzgeberische Klarstellung dessen, was sich aus der Auslegung der Richtlinie ohnehin schon ergibt.

Eine diesbezügliche Initiative Deutschlands in dieser wichtigen Frage ist zudem geeignet, eine Vorbildfunktion für den europäischen Gesetzgeber zu erfüllen. Dass dieser eine Entscheidung des EPA in den genannten Grundsatzverfahren abwartet, hindert den deutschen Gesetzgeber nicht, den notwendigen Schritt zur Klarstellung bereits jetzt zu gehen.

e) Keine Kollision mit dem Ziel des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, eine praxisgerechte Optimierung der Verfahrensabläufe beim Deutschen Patent- und Markenamt und bei den Anmeldern gewerblicher Schutzrechte zu erreichen. Eine Erweiterung dieses Gesetzesziels auf die Klarstellung in § 2a PatG ist jedoch möglich. Dass ursprünglich eine solche Regelung nicht beabsichtigt war, hindert den Gesetzgeber nicht, einen weiteren Gesetzeszweck zu formulieren. Die beiden Ziele schließen sich keinesfalls gegenseitig aus.

2. Fazit

Das Sortenschutzrecht bietet im Gegensatz zum Patentrecht die Möglichkeit, biologisches Material frei zu nutzen. Dies fördert die Innovation und sichert zugleich die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Landwirten und mittelständischen Züchtungsunternehmen. Die

zunehmende Erteilung von Patenten auf konventionelle Züchtungsmethoden einschließlich ihrer Erzeugnisse und Nachkommen schränkt die freie Verfügbarkeit von Zuchtmaterial stark ein und ist geeignet, die biologische Vielfalt zu gefährden.

Das Patentrecht ist auf technische Erfindungen ausgelegt und bietet in seiner derzeitigen Fassung im Bereich der Biopatente erkennbar Grauzonen und Schlupflöcher. Die Ausräumung von Rechtsunsicherheiten durch eine Änderung des deutschen Patentgesetzes ist rechtlich möglich, politisch gewollt und ein geeignetes Mittel, Klarheit zu schaffen.